

FINANZORDNUNG

gem. § 4.2 der Satzung des Deutschen Wellenreitverbandes (DWV)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich und Grundsatz	1
§ 2	Haushaltsplan	1
§ 3	Mitgliedermeldung und Beitrag	1
§ 4	Inventar	2
§ 5	Aufgaben des Kassenswartes / der Kassenswartin	2
§ 6	Zahlungsverkehr	2
§ 7	Handkasse	2
§ 8	Belege	3
§ 9	Eingehen von Verbindlichkeiten	3
§ 10	Erstattung von Auslagen	3
§ 11	Gebühren und Aufwandsentschädigungen	3

§ 1 Geltungsbereich und Grundsatz

Die Finanzordnung regelt die Finanzwirtschaft innerhalb des DWV. Sie ist nach dem Gebot der Sparsamkeit zu führen.

§ 2 Haushaltsplan

- (1) Der von dem Kassenswart / Kassenswartin für jedes Geschäftsjahr aufzustellende Haushaltsplan ist vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung vom Präsidium zu billigen.
- (2) Im Haushaltsplan werden in Einnahmen die allgemeinen Deckungsmittel (Beiträge, Honorare, Zuschüsse, sonstige Einnahmen), in Ausgaben die allgemeinen Verwaltungsausgaben und die Zuschüsse zur Finanzierung des Sports und der Jugendaufgaben veranschlagt.
- (3) In den jeweiligen Haushalten sind die einzelnen Positionen gegenseitig deckungsfähig.
- (4) Es werden für jeden Aufgabenbereich des DWV Budgets festgesetzt und in den Haushaltsplan eingearbeitet. Im Rahmen dieser Budgets dürfen die Fachausschüsse über die Gelder zweckgebunden verfügen. Alle Kosten müssen aber belegt werden.

§ 3 Mitgliedermeldung und Beitrag

- (1) Der DWV erhebt von seinen Mitgliedern mit Stimmrecht nach § 5.1 der Satzung einen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Gebührenordnung veröffentlicht wird. Die Beitragsrechnung richtet sich nach der Mitgliedermeldung, die durch den Verein erfolgen und bis spätestens zum 05. Januar der Geschäftsstelle des DWV vorliegen muss. Der Betrag ist bis 15. Januar, spätestens aber

2 Wochen vor der Jahresmitgliederversammlung in voller Höhe zu bezahlen. Der Beitrag darf nicht mit anderen Forderungen verrechnet werden. Wird der Beitrag bis zu diesem Zeitpunkt nicht bezahlt, mahnt der Kassenwart / die Kassenwartin den Verein mit einer Frist von 2 Wochen. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Rechnungsausgleich, ruhen seine sämtlichen Rechte bis zur völligen Tilgung seiner Schuld. Über weitere Maßnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (2) Der DWV erhebt von seinen Mitgliedern nach § 5.2 der Satzung einen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Gebührenordnung veröffentlicht wird. Der Betrag ist spätestens bis 01. März in voller Höhe zu bezahlen bzw. wird per Lastschrift vom Konto des Mitgliedes eingezogen. Bei Mitgliedern, die nach dem 15. Februar beitreten, ist der volle Beitrag innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Der Beitrag darf nicht mit anderen Forderungen verrechnet werden. Wird der Beitrag nicht fristgerecht bezahlt, mahnt der Kassenwart / die Kassenwartin das Mitglied mit einer Frist von 2 Wochen. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Rechnungsausgleich, ruhen seine sämtlichen Rechte bis zur völligen Tilgung seiner Schuld.

§ 4 Inventar

Dem vom dem Kassenwart / der Kassenwartin der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresabschluss hat dieser /diese eine Inventarübersicht beizufügen.

§ 5 Aufgaben des Kassenwartes / der Kassenwartin

Der Kassenwart / die Kassenwartin überwacht die zentrale Kassenführung und Buchhaltung und achtet auf die Einhaltung des Haushaltsplans. Er / Sie überwacht auch die Kassenführung und Buchhaltung der einzelnen Fachausschüsse. Sollten spezielle Bank- oder Postgirokonten bestehen, die Fachausschüssen zugeordnet sind, muss der Kassenwart / die Kassenwartin eine Kontovollmacht besitzen.

§ 6 Zahlungsverkehr

- (1) Zahlungsanweisungen erfolgen durch den Kassenwart / die Kassenwartin und/oder den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin. Im Verhinderungsfall erfolgt die Zahlungsanweisung durch den Präsidenten / die Präsidentin oder im Fall der Verhinderung des Präsidenten / der Präsidentin durch einen der anderen Vizepräsidenten.
- (2) Der gesamte Zahlungsverkehr erfolgt möglichst bargeldlos über die Bank- und Postgirokonten des DWV.

§ 7 Handkasse

Dem Geschäftsführer / Der Geschäftsführerin steht im Rahmen des internen Geschäfts- und Verwaltungsbetriebes eine Handkasse bis zu maximal 500,--€ zur Verfügung. Im Rahmen dieser Handkasse kann er / sie über im Haushaltsplan vorgesehene Einzelausgaben

verfügen. Sollten sich durch Veranstaltungen ein höherer Betrag in der Kasse ansammeln, so ist der Differenzbetrag zur „500 EUR“ - Grenze auf das Verbandskonto einzuzahlen.

§ 8 Belege

Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein prüfungsfähiger Beleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Handschriftliche Eigenbelege werden nicht akzeptiert. Thermo-Belege sind zu fotokopieren, alle Belege müssen ordentlich auf einem weißen Papier aufgeklebt werden und an eine Abrechnung entweder durch ein Kassenbuch oder durch Bankauszüge datumsgenau zugeordnet werden.

§ 9 Eingehen von Verbindlichkeiten

- (1) Das Eingehen von Verbindlichkeiten ist im Einzelfall jedem Mitglied des Präsidiums für die genehmigten Maßnahmen seines Ressorts in der im Haushaltsplan veranschlagten Höhe und im Rahmen der vorhandenen Mittel gestattet.
- (2) Verbindlichkeiten über 300,-- €, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

§ 10 Erstattung von Auslagen

Den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen des DWV werden entstehende Kosten nach den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Sätzen, die in der Kosten und Gebühren-Ordnung niedergeschrieben sind, erstattet. Die Obergrenze bilden jeweils die Sätze des Bundesreisekostengesetzes. Sonderauslagen sind zu belegen. Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung der Reise im Präsidium und mit der schriftlichen Einladung zur Teilnahme an einer Veranstaltung, Sitzung oder Tagung als genehmigt.

§ 11 Gebühren und Aufwandsentschädigungen

Gebühren und Aufwandsentschädigungen werden in einer separaten Gebühren- und Aufwandsentschädigungsordnung geregelt.

Diese Fassung wurde von der Mitgliederversammlung des DWV am 12. April 2014 beschlossen.

Köln, den 12.04.2014

Präsident
Deutscher Wellenreitverband